

Abschlussbericht

Empfehlungen zur Erstellung eines landeseinheitlichen Produktrahmenplans (Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)

- Stand 31. März 2006 -

**Empfehlungen zur Erstellung eines landeseinheitlichen Produktrahmenplans
(Fortschreibung der Empfehlung vom Juni 2005)**

Gliederung:

- I. Sitzung der Projektgruppe**
- II. Teilnehmer an der Projektgruppensitzung**
- III. Aufgabe der Projektgruppe**
- IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe**
- V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse**
 - 1. Einleitung
 - 2. Rechtsgrundlagen
 - 3. Aufbau und Inhalte eines gemeindlichen Produktplans
 - 4. Verbindlichkeit des Produktrahmenplans
 - 5. Haushaltsgliederung
 - 6. Statistik
 - 7. Empfehlungen des AK III
 - 8. Änderungen im Produktrahmenplan gegenüber der Empfehlung vom Juni 2005
- VI. Anhänge**
 - 1. Erläuterungen zum Produktrahmenplan
 - 2. Produktrahmenplan mit Markierung der Fortschreibung des Produktrahmenplans
- Stand Juni 2005 -
 - 3. Produktrahmenplan nach Fortschreibung des Produktrahmenplans - Stand Juni 2005 -
 - 4. Muster-Produktbeschreibung

I. Sitzung der Projektgruppe

Die Arbeitssitzung der Projektgruppe fand am 15. Dezember 2005 in Mainz statt.

II. Teilnehmer an der Projektgruppensitzung

An der Projektgruppensitzung haben teilgenommen:

Projektgruppenmitglieder:

- | | |
|--------------------------------|---|
| - Herr Andreas Wagenführer | Ministerium des Innern und für Sport |
| - Herr Markus Ackermann | Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein |
| - Herr Johannes Brandl | Stadtverwaltung Worms |
| - Herr Heinrich Butz | Kreisverwaltung Germersheim |
| - Herr Werner Kroth | Verbandsgemeindeverwaltung Weißenturm |
| - Frau Bettina Riehl-Rosenthal | Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis |
| - Herr Achim Schmidt | Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach /
Fachverband Kommunalkassenverwalter |
| - Herr Heinz Schwarz | Stadtverwaltung Trier |

Projektbetreuung:

- | | |
|-------------------------|--------------------------------|
| - Herr Heinz Deisenroth | Mittelrheinische Treuhand GmbH |
| - Herr Thomas Stephan | Mittelrheinische Treuhand GmbH |

III. Aufgabe der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte die Aufgabe, die Empfehlung zur Ausgestaltung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der statistischen Ämter - Stand 29. Juni 2005 - aufgrund der Anregungen aus den Gemeinden, die sich aus der praktischen Anwendung des Produktrahmenplans ergeben haben, fortzuschreiben. Darüber hinaus sollte der Produktrahmen des Statistischen Bundesamtes eingearbeitet werden, um die Anforderungen der Statistik erfüllen zu können. Sofern das Statistische Landesamt seine Anforderungen aus den Produkten und Leistungen des Statistischen Bundesamtes ableitet, wurden die Anforderungen in dem vorliegenden Produktrahmenplan des Landes Rheinland-Pfalz berücksichtigt.

IV. Ziel der Arbeit der Projektgruppe

Ziel der Arbeit der Projektgruppe war die Erstellung eines landeseinheitlichen Produktrahmenplans, aus dem die Gemeinden einen auf die speziellen Bedürfnisse der einzelnen Körperschaft ausgerichteten Produktplan ableiten können.

V. Zusammengefasste Arbeitsergebnisse

1. Einleitung

Die Einführung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens wird in den Gemeinden einen Wandel herbeiführen. Der Produktplan löst die traditionelle Haushaltsgliederung nach Einzelplänen, Haushaltsstellen und Unterabschnitten ab. Das traditionelle Rechnungswesen, die Kameralistik, hat den Nachteil, dass sie zwar Auskunft über die Verwendung der eingesetzten Mittel gibt, jedoch kaum Aussagen über die damit erzielten Ergebnisse erlaubt. Daher spricht man im Zusammenhang mit der Kameralistik auch von einer Inputorientierung, d.h. einer Konzentration auf die zur Verfügung gestellten Mittel.

Das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen löst die Inputorientierung durch die Outputorientierung ab. Outputorientierung bedeutet, dass die kommunalen Leistungen und Produkte (Output) in den Mittelpunkt des Handelns gestellt werden. Durch diese Outputorientierung sollen die Ergebnisse der kommunalen Arbeit und der damit im Zusammenhang stehende Ressourcenverbrauch transparenter dargestellt und die Arbeitsprozesse wirtschaftlicher gestaltet werden können.

Die Gemeinden sollen sich einen Überblick über die von ihnen erbrachten Leistungen und Produkte verschaffen. Dazu sollen die kommunalen Produkte definiert, voneinander abgegrenzt und systematisch dargestellt werden. Die Aufwendungen und Erträge, Einzahlungen und Auszahlungen bzw. Erlöse und Kosten sollen künftig den einzelnen Leistungen bzw. Produkten exakt zugeordnet werden können, soweit dies mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand möglich ist.

Eine systematische Darstellung der einzelnen kommunalen Produkte soll im Produktplan der Gemeinde erfolgen, der aus dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan abzuleiten ist.

Dem landeseinheitlichen Produktrahmenplan ist eine sachliche Gliederung der Produkte zugrunde gelegt (funktionale Gliederung).

Durch Produktbeschreibungen sollen die einzelnen Produkte definiert und gegenüber anderen Produkten eindeutig abgegrenzt werden.

Ein unverbindliches Formular für eine Produktbeschreibung ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Positionen des Formulars sind erläutert, um die Arbeit mit dem Formular zu erleichtern.

2. Rechtgrundlagen

§ 116 GemO:

„(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bestimmungen des 5. Kapitels dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans...

- (2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für
- ...
3. ... die Gliederung des Produktrahmenplans,“

§ 4 GemHVO:

- „(1) Der Haushalt der Gemeinde ist im angemessenen Umfang in Teilhaushalte zu gliedern.
- (2) Die Teilhaushalte sind produktorientiert auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern.“
- (3) Der Haupt-Produktbereich „6 Zentrale Finanzdienstleistungen“ des landeseinheitlichen Produktrahmenplans ist als Teilhaushalt auszuweisen, sofern die entsprechenden Leistungen nicht anderen Teilhaushalten direkt zugeordnet werden.
- (4) Soweit nicht aus den Erläuterungen zu den Teilhaushalten ersichtlich, ist dem Haushaltsplan als Anlage eine Übersicht über die Teilhaushalte und die den einzelnen Teilhaushalten zugeordneten Produkte beizufügen. In dieser Anlage sind für jeden Teilhaushalt die Finanzdaten des Haushaltsjahres produktbezogen darzustellen.
- (5) Die Finanzdaten sind in der Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen, der Produktgruppen zu den Produktbereichen und der Produktbereiche zu den Haupt-Produktbereichen entsprechend dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplan in einer Anlage zum Haushaltsplan darzustellen.
- (6) In jedem Teilhaushalt sind die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorgaben anzugeben. Die Ziele und Kennzahlen sollen zur Grundlage der Gestaltung, der Planung, der Steuerung und der Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden.
- ...“

3. Aufbau und Inhalte eines gemeindlichen Produktplans

Der Produktplan soll sämtliche Leistungen und Produkte einer Gemeinde abbilden und diese Produktgruppen, Produktbereichen und Hauptproduktbereichen zuordnen.

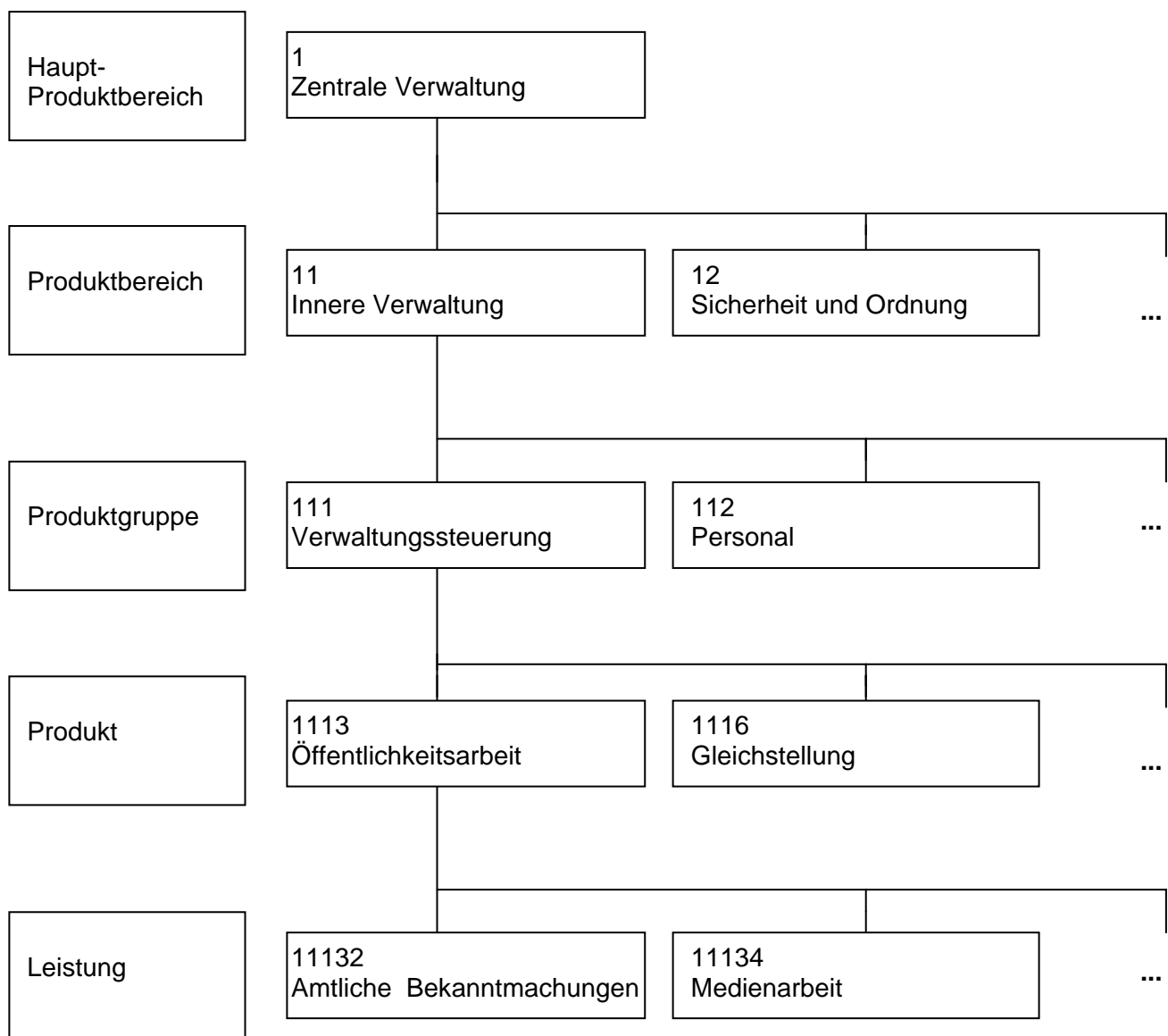
Was ist unter einem kommunalen Produkt zu verstehen? Grundsätzlich ist ein Produkt eine Leistung oder eine Gruppe von Leistungen, für die von Stellen innerhalb oder außerhalb der Verwaltung eine Nachfrage besteht und für die prinzipiell ein Entgelt entrichtet werden müsste. Leistungen sind die konkreten Arbeitsergebnisse einer Gemeinde, wie z.B. „amtliche Bekannt-

machungen“, „Medienarbeit“ oder „Veranstaltungen und Aktionen“, die zu dem Produkt „Öffentlichkeitsarbeit“ zusammengefasst werden. Die Leistungen können innerhalb der Gemeinde (z.B. Personalvertretung) oder von Dritten (z.B. Gutachter) erbracht werden.

Für kommunale Produkte gibt es sowohl externe Abnehmer, wie z.B. Bürger oder Unternehmen, als auch interne Abnehmer, d.h. andere Organisationseinheiten innerhalb der Gemeindeverwaltung.

Die Zuordnung der Produkte zu Produktgruppen, der Produktgruppen zu Produktbereichen und der Produktbereiche zu Hauptproduktbereichen ist durch den landeseinheitlichen Produktrahmenplan zwingend vorgegeben.

Abb.: Aufbau des Produktplans



4. Verbindlichkeit des Produktrahmenplans

Der als Anlage beigefügte Entwurf eines Produktrahmenplans wird in den Bereichen „Hauptproduktbereich“, „Produktbereich“ und „Produktgruppe“ für alle Gemeinden für verbindlich erklärt werden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden bei der Erstellung ihres Produktplans die im Produktrahmenplan ausgewiesenen Hauptproduktbereiche, Produktbereiche und Produktgruppen zwingend übernehmen müssen, soweit sie diesen zugeordnete Produkte ausweist oder Leistungen erbringt. Sofern einzelne Leistungen oder Produkte in der Gemeinde nicht erbracht werden, kann die Leistung oder das Produkt entfallen. Entsprechend kann eine Produktgruppe entfallen, wenn keine darunter fallenden Produkte erbracht werden bzw. kann ein Produktbereich entfallen, wenn keine darunter fallenden Produktgruppen darzustellen sind.

Die weitere Differenzierung des landeseinheitlichen Produktrahmenplans in den Bereichen „Produkt“ und „Leistung“ wird lediglich eine unverbindliche Empfehlung für die Gemeinden sein. Die individuell von der Gemeinde festgelegten „Produkte“ und „Leistungen“ müssen sich jedoch dem normierten Teil des Produktplans eindeutig zuordnen lassen.

Es wird auch nicht zulässig sein, im landeseinheitlichen Produktrahmenplan benannte Produkte im Produktplan der Gemeinde anderen Produktgruppen oder dort benannte Leistungen anderen Produkten zuzuordnen als dies im landeseinheitlichen Produktrahmenplan erfolgt ist. Die Verbindlichkeit der Hauptproduktbereiche, der Produktbereiche und der Produktgruppen hat insoweit einen indirekten Einfluss auf die Zuordnung der im Produktrahmenplan definierten Produkte und Leistungen, soweit es die Zuordnung zu einer Produktgruppe betrifft.

Entsprechend den örtlichen Bedürfnissen kann der Produktplan von der Gemeinde um weitere Produkte oder Leistungen ergänzt werden. Die Möglichkeit der Erweiterung des Produktrahmenplans ist insoweit eingeschränkt, als bereits aufgeführte Leistungen keinem anderen als dem im landeseinheitlichen Produktrahmenplan funktional zusammenhängenden Produkt zugeordnet werden dürfen. Gleiches gilt sinngemäß für die Zuordnung von Produkten zu Produktgruppen.

Um die Anforderungen des § 5 Abs. 5 GemHVO erfüllen zu können (... Zuordnung der einzelnen Produkte zu den Produktgruppen...), kann die Gemeinde keine Produkte bilden, deren Inhalt sich über mehrere Produktgruppen erstreckt.

5. Haushaltsgliederung

Entsprechend § 4 Abs. 2 GemHVO Rheinland-Pfalz sind die Teilhaushalte grundsätzlich produktorientiert auf der Grundlage des vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktrahmenplans funktional oder nach der örtlichen Organisation institutionell zu gliedern. Mischformen sind zulässig. Die Anzahl der Teilhaushalte ist von der Gemeinde entsprechend den örtlichen Bedürfnissen grundsätzlich frei wählbar. § 4 Abs.1 GemHVO sieht vor, dass Teil-

haushalte in angemessenem Umfang gebildet werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Empfehlung für eine Verwaltungsvorschrift zu dem o.g. Paragraphen. Es besteht, anders als in anderen Bundesländern, keine verbindliche Mindestgliederung der Teilhaushalte auf der Ebene der Haupt-Produktbereiche, der Produktbereiche oder der Produktgruppen. Vom Gesetzgeber wird lediglich verlangt, dass der Haupt-Produktbereich „6. Zentrale Finanzdienstleistungen“ als gesonderter Teilhaushalt auszuweisen ist, sofern die darin zusammengefassten Leistungen einem anderen Teilhaushalt nicht direkt zugeordnet wurden (§ 4 Abs. 3 GemHVO). Damit wurde dem Wunsch der Gemeinden nach einer größtmöglichen Freiheit bei der Gestaltung der Teilhaushalte Rechnung getragen. Unabhängig von der von der Gemeinde gewählten Systematik ist eine Zuordnung der Finanzdaten der einzelnen Produkte zu Produktgruppen, der Produktgruppen zu Produktbereichen und der Produktbereiche zu Haupt-Produktbereichen entsprechend dem vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Produktplan in einer Anlage zum Haushaltsplan darzustellen (§ 4 Abs. 5 GemHVO). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen zur Projektgruppe „Leitfaden für die Erstellung eines Haushaltsplans“.

Aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ist es unerlässlich, dass die Gemeinde bei der Erstellung ihres Produktplans die Gliederung des vom Land für verbindlich vorgegebenen landeseinheitlichen Produktrahmenplans für die Hauptproduktbereiche, die Produktbereiche und die Produktgruppen berücksichtigt. Der gemeindliche Produktplan muss ferner sicherstellen, dass sich die Produkte und Leistungen zwingend dem normierten Teil des Produktplans entsprechend der Zuordnung im Produktrahmenplan eindeutig zuordnen lassen.

6. Statistik

Bei der Erstellung des Produktrahmenplans sind die z. Zt. bekannten Erfordernisse für die Generierung der für die Landes- und Bundesstatistik erforderlichen Daten berücksichtigt worden. So können die an die statistischen Ämter zu liefernden Daten - bei einer gleichzeitig ausreichend tiefen Gliederung des Produktplans - generiert werden, ohne dass weitere manuelle Arbeiten erforderlich sind.

7. Empfehlungen des AK III

Die Empfehlungen zur Erstellung eines landeseinheitlichen Produktrahmenplans Rheinland-Pfalz berücksichtigen grundsätzlich die „Empfehlungen für einen gemeinsamen Produktrahmen, der vom Rechnungsstil unabhängig ist“, des Arbeitskreises III „Kommunale Angelegenheiten“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 08. / 09. Oktober 2003, der als Anlage 5 dem IMK-Beschluss vom 21.11.2003 beigelegt ist. In dem Beschluss haben die Länder vereinbart, den Produktrahmenplan mit den Produktbereichen und den Produktgruppen landeseinheitlich verbindlich vorzugeben. Eine weitere, tiefere Gliederung sollte von den Gemeinden entsprechend der eigenen Bedürfnisse gestaltet werden können. Sollten

die Länder eigene Produktgruppen für verbindlich erklären, müsste zur sachgerechten Erfüllung der finanzstatistischen Anforderungen eine landeseinheitliche Überleitungstabelle eingeführt werden. Diese Überleitungstabelle wurde ebenfalls im Rahmen der Projektarbeit erstellt. Die Konten des Statistischen Bundesamtes sind in einer Spalte angefügt.

8. Wesentliche Änderungen im Produktrahmenplan gegenüber der Empfehlung vom Juni 2005

- Das Produkt „1142 Liegenschaften“ wurde um die Leistung „11422 Vorkaufsrechte, Negativbescheinigungen“ ergänzt.
- In die Produktgruppe „114 Zentrale Dienste“ wurde das Produkt „1146 Versicherungen“ aufgenommen. Grundsätzlich werden Versicherungsprämien den entsprechenden Produkten, z.B. Gebäudeversicherungen den Gebäuden, belastet. Die Abwicklung der Versicherungen erfolgt regelmäßig zentral. Bisher wurde das Produkt im Bereich Finanzen geführt. Da die Bearbeitung von Versicherungsverträgen keine grundsätzliche Aufgabe im Bereich Finanzen ist, war eine Anpassung notwendig.
- Die Leistung „11608 Jahresrechnung, Jahresabschluss, Steuererklärung“ wurde in „11608 Rechnungswesen, Jahresabschluss, Steuererklärung“ umbenannt.
- Das Produkt „1162 Kasse“ wurde in „Zahlungsabwicklung“ umbenannt. Damit wurde der neuen Begrifflichkeit des § 25 Abs. 2 GemHVO Rechnung getragen.
- Die Leistung „11621 laufendes Rechnungswesen, einschließlich Aufgaben für fremde Kassen“ wurde in „11621 Rechnungswesen, einschließlich Aufgaben für fremde Kassen“ umbenannt.
- In der Produktgruppe „221 Förderschulen“ wurde in den Leistungen „22102 bis 22106“ der Hinweis „Förderschulen für ...“ ergänzt.
- In der Produktgruppe „281 Heimat- und sonstige Kulturpflege“ wurden das Produkt „2813 Partnerschaften“ und die Leistung „28118 Seniorenveranstaltungen“ eingefügt.
- Die Leistung „35144 Krankenversorgung nach § 276 und 276 a LAG“ wurde um die Tätigkeiten „Krankenversorgung nach § 276 und § 276 a LAG - örtlicher Träger“, „Krankenversorgung nach § 276 und § 276 a LAG - überörtlicher Träger“ und „Krankenversorgung nach § 276 und § 276 a LAG - für Deutsche im Ausland“ aufgrund der Vorgaben des Statistischen Bundesamts ergänzt.
- Die Leistung „35146 Sonstige soziale Angelegenheiten“ wurde um die Tätigkeiten „Sonstige soziale Angelegenheiten - überörtlicher Träger“, „Sonstige soziale Angelegenheiten - Bund“, „Sonstige soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger“ und „Sonstige soziale Angelegenheiten“

ten - örtlicher Träger“ zur Berücksichtigung der Vorgaben des Statistischen Bundesamts erweitert.

- In der Produktgruppe „352 Grundsicherung für Arbeitssuchende“ wurde die Leistung 35211 in „Eingliederungsleistungen für Optionsgemeinden (Optionskreise)“ umbenannt und die Leistung „35212 sonstige Eingliederungsleistungen“ ergänzt. Ebenso wurde das Produkt „3523 Einmalige Leistungen“ hinzugefügt.
- Die Produktgruppe „361 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ wurde um das Produkt „3613 Unterstützung selbstorganisierter Förderung“ ergänzt.
- Das Produkt „3632 Förderung der Erziehung in der Familie“ wurde um die Leistung „36321 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ erweitert, die nachfolgenden Leistungen wurden in der Nummerierung angepasst.
- Bei dem Produkt „Förderung der Erziehung in der Familie“ wurde die Leistung „36321 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ eingefügt und die dadurch verschobene Leistung „36325 Unterbringung Mutter, Vater, Kind und Erfüllung der Schulpflicht“ wurde um die Tätigkeiten „Gemeinsame Unterbringung von Müttern oder Vätern mit ihrem Kind“ und „Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht“ ergänzt, aufgrund der Berücksichtigung der Vorgaben des Statistischen Bundesamts.
- Die Leistung „36338 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung“ wurde um die Leistung „andere Hilfen zur Erziehung“ aufgrund der Vorgaben des Statistischen Bundesamts erweitert.
- Das Produkt „3634 Hilfen für junge Volljährige“ ist überarbeitet worden. Die Leistung „vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ entfällt, da sie diesem Produkt nicht zuzuordnen ist sondern dem Produkt 3635. Die verbleibende Leistung entfällt, da sie identisch mit dem Produkt ist. Auf die Angabe des entsprechenden Gesetzesparagraphen wurde verzichtet.
- Das Produkt „4143 Gesundheitsschutz, Infektionsschutz“ wurde um die Leistung „41433 Patientenführsprecher / -in“ erweitert.
- Die Produktgruppen „541“, bis „544“ wurden jeweils um das Produkt „Konzessionsabgaben“ ergänzt.
- Die Produktgruppen „542“, „543“, „544“ wurden jeweils um das Produkt „Umbau- / Ausbau- und Unterhaltungs- / Instandhaltungsvereinbarungen“ ergänzt. Da einige Gemeinden mit dem Kreis, dem Land und / oder dem Bund Verträge über den Umbau, den Ausbau, die Unterhaltung bzw. Instandhaltung (UA-Verträge, UI-Verträge) von klassifizierten Straßen geschlossen haben, er-

folgt die Abwicklung dieser Maßnahmen und der zugehörigen Kostenerstattungen in den Produktgruppen der entsprechenden klassifizierten Straßen.

- In das Produkt „5410 Gemeindestraßen, Kreisstraßen, soweit der Kreis Straßenbaulastträger ist“ wurden die Leistungen „54105 Brücken, Über- und Unterführungen“, „54106 Fahrradwege“, „54107 Gehwege“, „54108 Verkehrssicherungsanlagen“ und „54109 Nebenbetriebe, Hilfsbetriebe, die überwiegend dem Straßenbau dienen“ aufgenommen.
- In das Produkt „5420 Kreisstraßen (soweit die Gemeinde Straßenbaulastträger ist)“ wurde die Leistung „54200 Straßen“ aufgenommen.
- In die Produkte „5430 Landesstraßen (soweit die Gemeinden Straßenbaulastträger ist)“ und „5440 Bundesstraßen (soweit die Gemeinde Straßenbaulastträger ist)“ wurden die Leistungen „54306 Brücken, Über- und Unterführungen“, „54307 Fahrradwege“, „54308 Gehwege“ und „54309 Verkehrssicherungsanlagen“ aufgenommen.
- Das Produkt „5531 Friedhofswesen (Friedhofsanlagen, einschließlich Friedwald)“ wurde um die Leistung „55311 Verkehrsflächen, Grünflächen auf Friedhöfen“ erweitert.
- Das Produkt „5544 Grünes Telefon“ sowie „Energie- und Umweltberatung“ wurde unter einem Produkt „5544 Energie- und Umweltberatung“ zusammengefasst.
- Die Abwicklung eigener Jagdgenossenschaftsanteile oder Jagden erfolgt in der Produktgruppe „555 Land- und Forstwirtschaft, Weinbau“. Erläuternd wurde die Leistung „55517 Jagd“ ergänzt.
- Die Leistung „57113 Vermittlung von Gewerbeflächen und -objekten“ wurde um die Tätigkeit „Grunderwerb zur Weiterveräußerung“ ergänzt.
- Die Abwicklung von gemeindeeigenen Grillhütten und Toilettenanlagen erfolgt in der Produktgruppe „572 Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen“. Zur Erläuterung wurde die Leistung „57219 Sonstiges“ ergänzt.
- Die Leistung „61112 Gemeindesteuern“ wurde um die Tätigkeit „Grunderwerbsteuer (Altfälle)“ ergänzt.
- Die Produktgruppe „612 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ wurde um die Produkte „6125 Ein- und Auszahlungen für Kredite“ und „6126 Mahngebühren, Säumniszuschläge, Beitreibungen u.ä.“ erweitert.
- Der Hinweis in der Produktgruppe „612 (soweit nicht einem anderen Produkt direkt zugeordnet)“ gilt auch für den Produktbereich „62 Beteiligungen, Sondervermögen“. Es wurde damit u.a. einer notwendigen Aufteilung von Beteiligungen oder Sondervermögen, Rechnung getragen, die für

mehrere Aufgabenbereiche (Produkte) tätig sind und deren Aufteilung nur mit erheblichem Zeitaufwand möglich ist.

- In das Produkt „6121 Zinsen und ähnliche Entgelte“ wurde die Leistung „61214 Zinsen nach § 233 AO“ aufgenommen.
